

REINER HAEHLING VON LANZENAUER

Das Badische Oberlandesgericht in Freiburg

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON

**R. KNÜTEL, G. THÜR,
G. KÖBLER, E. WADLE,
H.-J. BECKER, C. LINK, K. W. NÖRR**

HUNDERTNEUNZEHNTER BAND

GERMANISTISCHE ABTEILUNG

Reiner Haehling von Lanzeneauer

Das Badische Oberlandesgericht in Freiburg

KA

2002

900

2002

LAU VERLAG WIEN-KÖLN-WEIMAR

Sonderdruck / Im Buchhandel einzeln nicht käuflich !

Das Badische Oberlandesgericht in Freiburg

Die beschauliche Stadt Freiburg inmitten des Breisgaus war einmal Sitz eines Oberlandesgerichts gewesen. An die kurzlebige Geschichte dieses Gerichts soll hier erinnert werden. Zuvor ein Blick auf die Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Baden: Die kleine Markgrafschaft hatte im Gefolge der Napoleonischen Kriege die Kurfürstenwürde erlangt, war 1806 aufgestiegen zum Großherzogtum. Zeitgleich hatte sich das badische Staatsgebiet auf das Vierfache vergrößert, nicht zuletzt dank der Verheiratung von Napoleons Adoptivtochter Stéphanie Beauharnais mit dem Erbprinzen Karl. Die Regierung suchte das rasch angewachsene Gemeinwesen schrittweise zu festigen durch eine Reihe von Organisationsedikten. Schon die erste dieser Anordnungen galt der Justiz. Ein zur *letzten Entscheidung in Rechtssachen* berufenes Oberhofgericht wurde gegründet, das seinen Sitz bis 1810 in Bruchsal, sodann bis 1879 in Mannheim erhielt¹⁾. Untergeordnet waren als Mittelinstanz vier Hofgerichte²⁾, an deren Stelle 1864 fünf Kreis- und Hofgerichte und sechs einfache Kreisgerichte traten. In erster Instanz entschieden die zur Verwaltung gehörenden Bezirksämter, aus denen endlich im Jahre 1857 die selbständigen Amtsgerichte ausgegliedert wurden. Das Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze im Jahre 1879 veränderte die Gerichtsstruktur in Baden nur geringfügig. Die Kreisgerichte, deren Zahl schon früher auf sieben herabgesetzt worden war, wurden umbenannt zu Landgerichten in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Mosbach, Offenburg und Waldshut, 1899 kam das Landgericht Heidelberg hinzu. Das bisherige Oberhofgericht ging in dem neu errichteten Oberlandesgericht auf, das seinen Sitz nunmehr in Karlsruhe nahm. Über all dem judizierte fortan das Reichsgericht in Leipzig als letzte Instanz. Dieser Gerichtsaufbau währte unverändert bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges. Allerdings waren im Dezember 1944 wegen der Kriegereignisse Richter und Akten des Karlsruher Oberlandesgerichts ins Dienstgebäude des Amtsgerichts Sinsheim nahe Heidelberg evakuiert worden, wo der Chefpräsident im April 1945 beim Anmarsch amerikanischer Truppen den Freitod suchte³⁾.

Nach Kriegsende wurde das Land Baden in zwei Besatzungszonen aufgeteilt: Der nördliche Teil kam in amerikanische, der südliche Teil in französische Hand. Die ab Juli 1945 endgültig festgelegte Zonengrenze verlief zwischen dem Kreis Karlsruhe und dem südlich benachbarten Kreis Rastatt. In ihren Zonen errichteten die Besatzungsmächte jeweils eigene Militärverwaltungen, durch deren Machtbereich die

Siglen: AbLLVBad = Amtsblatt der Landesverwaltung Baden – Französisches Besatzungsgebiet. DRZ = Deutsche Rechts-Zeitschrift. GLAK = Generallandesarchiv Karlsruhe. HStS = Hauptstaatsarchiv Stuttgart. JO = Journal Officiel du Commandement en Chef Français en Allemagne. JZ = Juristenzeitung. NJW = Neue Juristische Wochenschrift. SchwJZ = Schweizerische Juristenzeitung. SJZ = Süddeutsche Juristenzeitung. StAF = Staatsarchiv Freiburg. ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

¹⁾ RegBl 1803, Slg. S. 2; RegBl 1810, S. 183; Hans-Peter Ullmann in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, 3. Bd. (1992) S. 46.

²⁾ Meersburg, Rastatt, Mannheim, dazu Freiburg ab 1813.

³⁾ *Heinrich Reinle* (1892–1945), seit 1937 Oberlandesgerichtspräsident. Vgl. Christof Schiller, Das Oberlandesgericht Karlsruhe im Dritten Reich (1997) S. 129, 248.

schrittweise Neuorganisation deutscher Stellen vorgegeben war. Für die Rechtspflege im nördlichen, amerikanisch besetzten Landesteil, alsbald mit Nordwürttemberg vereinigt, wurde demzufolge die Nebenstelle Karlsruhe des in Stuttgart ansässigen Justizministeriums zuständig. Schon im September 1945 hatten die Amerikaner den Landgerichtspräsidenten Martens⁴⁾ zum Landesdirektor der Justiz ernannt und mit dem Neuaufbau des Gerichtswesens im nordbadischen Raum betraut. Anders hingegen im französisch besetzten südlichen Landesteil: Hier hatte die Militärregierung am 25. September 1945 eine eigenständige Justizverwaltung mit Sitz in Freiburg/Breisgau geschaffen⁵⁾. An die Spitze war der kommissarische Freiburger Landgerichtspräsident Dr. Zürcher⁶⁾ berufen worden. Er verkündete unter dem 12. Oktober 1945⁷⁾: „Die badische Justizverwaltung in dieser Zone ist damit von der bisherigen Präsidialabteilung des Oberlandesgerichts Karlsruhe völlig unabhängig.“ Und wenige Wochen später ordnete die Freiburger Justizverwaltung die Herauslösung der innerhalb der französischen Zone gelegenen Amtsgerichtsbezirke Baden-Baden und Rastatt-Gernsbach aus dem Bezirk des zur amerikanischen Zone gehörenden Landgerichts Karlsruhe an. Die genannten Amtsgerichte sollten künftig dem im französischen Bereich liegenden Landgericht Offenburg angehören. Zu diesem Zweck wurden eine Straf- und eine Zivilkammer des Offenburger Landgerichts nach Baden-Baden detachiert und im dortigen Gerichtsgebäude untergebracht, ebenso eine auswärtige Abteilung – bald als Zweigstelle bezeichnet – der Offenburger Staatsanwaltschaft⁸⁾. Beispielhaft macht diese einseitig getroffene Zuständigkeitsveränderung anschaulich, wie die französische Militärregierung ihre Zone gegen jegliche Einflußnahme durch US-Gerichtsoffiziere abschotten wollte. Der Grund liegt auf der Hand – in den ersten Nachkriegsjahren rang Frankreich um politische Gleichberechtigung im Konzert der Alliierten, dabei ständig amerikanische Hegemonie befürchtend. Hintergründig mögen von Paris her weiterreichende Konstrukte angedacht worden sein, etwa ein Satellitenstaat jenseits der französischen Ostgrenze, Gebilden aus Zeiten des einstigen Rheinbundes vergleichbar⁹⁾.

⁴⁾ Dr. h. c. *Wilhelm Martens* (1889–1974), 1932 Erster Staatsanwalt in Offenburg, ab 1934 aus politischen Gründen zum Land- bzw. Amtsgerichtsrat herabgestuft, am 15. 6. 1945 zum Präsidenten der Landgerichte Heidelberg und Mannheim ernannt, 20. 9. bis 13. 12. 1945 Landesdirektor der Justiz.

⁵⁾ *Décision des Gouvernement Militaire en Allemagne / Délégation Supérieure pour le Gouvernement Militaire de Bade / Direction Régionale de la Justice* vom 29. 9. 1945 – Nr. 5.130/451/45/JUST/JA, vgl. dazu *AbILVBad* 1946, S. 41.

⁶⁾ Dr. *Paul Zürcher* (1893–1980), bis Kriegsende Amtsgerichtsrat in Freiburg, 1945 kommissarischer Landgerichtspräsident, 1946 Ministerialdirektor der Justiz in Freiburg. *StAF* 20/5; Karl-Heinz Knauber in: *Badische Biographien*, Bd. II (1987) S. 322.

⁷⁾ *AbILVBad* 1946, S. 2.

⁸⁾ Anordnung vom 16. 10. 1945, *AbILVBad* S. 2, 3; *DRZ* 1946, S. 20; *BadOLG Freiburg*, Generalakte 326. Die General- und die Sammelakten des früheren *BadOLG Freiburg* werden in der Registratur der Außensenate des *OLG Karlsruhe* in Freiburg, Salzstr. 28, verwahrt.

⁹⁾ Wolfgang Hug, *Geschichte Badens* (1992) S. 369; Frank Pfetsch in: Joseph Jurt (Hg.), *Von der Besatzungszeit zur deutsch-französischen Kooperation* (1993) S. 88; Thomas Nicklas in: Joachim Fischer (Hg.), *(Süd-) Baden nach 1945, Eine neue Kulturpolitik* (1999) S. 31.

Die Amts- und Landgerichte im Badischen hatten bereits im Zeitraum von Juli bis Oktober 1945 den Stillstand der Rechtspflege überwunden und den normalen Geschäftsbetrieb wieder aufgenommen. Die Eröffnung der oberen Gerichte ließ noch auf sich warten. Vorweg war in dem durch amerikanische Besatzungsanordnung zusammengeschlossenen Land Württemberg-Baden ein einheitliches Oberlandesgericht Stuttgart gebildet, Karlsruhe zu dessen Nebensitz herabgestuft worden¹⁰⁾. Dieser Nebensitz wurde sodann Mitte Dezember 1945 eröffnet, zum Vizepräsidenten und Leiter hatte man den bisherigen Landesdirektor Martens ernannt¹¹⁾. Trotz der nach Freiburg abgezogenen Justizverwaltungssachen war Karlsruhe unverändert zuständig geblieben für die eigentliche Jurisdiktion in oberlandesgerichtlichen Verfahren auch aus der französischen Besatzungszone Südbadens. Solch einen Rechtszustand wollten die Franzosen nicht länger hinnehmen. Die französische Militärregierung – Direction Régionale de la Justice – ordnete daher an, in Freiburg sei ein eigenes Oberlandesgericht zu errichten¹²⁾. Die feierliche Eröffnung fand am 12. März 1946 statt. Im Schwurgerichtssaal des Landgerichts hatten sich zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens eingefunden, die Richter waren im Talar erschienen. Ein Vertreter der Militärregierung erläuterte in seiner Ansprache, die Errichtung dieses Oberlandesgerichts setze den Schlussstein im Aufbau des badischen Justizwesens. Dr. Zürcher strich heraus, dass das neu geschaffene Gericht an die Tradition des früheren badischen Oberhofgerichts anknüpfe, heute wolle es ungeachtet zweier Besatzungszonen die Einheit des Landes auf rechtlichem Gebiet wahren¹³⁾.

Das Badische Oberlandesgericht – so die amtliche Bezeichnung – bestand bei der Gründung aus einem Zivilsenat und einem Strafsenat. Deren Entscheidungen waren unanfechtbar, gab es doch kein übergeordnetes Gericht mehr¹⁴⁾. Für die bis 30. Oktober 1945 unerledigten Revisionsverfahren des nicht mehr bestehenden Reichsgerichts galt, soweit diese aus dem südbadischen Raum kamen, eine Sonderregelung. Derartige Zivil- oder Strafsachen sollten an das Oberlandesgericht übergehen, das in diesen Fällen durch einen Großen Senat, bestehend aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter und vier weiteren Richtern, nach den nunmehr geltenden Verfahrensvorschriften zu entscheiden hatte. Des weiteren war das neue Oberlandesgericht zum Schifffahrtsobergericht für den Rheinabschnitt vom Bodensee bis zur Zonengrenze bei Rastatt bestellt worden¹⁵⁾. Ebenso wurde bei dem Oberlandesgericht ein Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte eingerichtet, der aus dem Präsidenten, zwei richterlichen Mitgliedern und zwei Rechtsanwälten bestand¹⁶⁾. Angesichts des steigenden Geschäftsanfalls musste im Juli 1948 ein weiterer Zivilsenat gebildet

¹⁰⁾ Abl. Württ.-bad. Justizministerium 1947, S. 13; DRZ 1946, S. 54.

¹¹⁾ Eröffnungsansprache von Justizminister Dr. Josef Beyerle in HStS EA 4/001 – 68.

¹²⁾ StAF 20/2 – 397, AS 4; AbILVBad 1946, S. 41.

¹³⁾ StAF C 20/2 – 398; Badener Tagblatt Nr. 22 v. 16. 3. 1946; Ortenauer Zeitung Nr. 23 v. 19. 3. 1946; Südkurier Nr. 58 v. 22. 3. 1946.

¹⁴⁾ Wegen Einzelheiten zur sachlichen Zuständigkeit und zu Verfahrensregeln vgl. SJZ 1946, S. 49.

¹⁵⁾ Anordnung des Chefs der deutschen Justizverwaltung vom 29. 3. 1946, Abdruck in BadOLG Freiburg, Generalakte 3204. Zu den Rheinschifffahrtsgerichten: Karl Stiefel, Baden 1648–1952, Bd. II (1977) S. 916.

¹⁶⁾ §§ 10, 29 der Rechtsanordnung v. 9. 7. 1946, AbILVBad 1946, S. 44, 47.

werden¹⁷⁾, ab Oktober 1948 sind zudem ein ordentlicher Dienststrafsenat und ein Dienststrafsenat für Richter eingerichtet worden¹⁸⁾. Im Dezember 1948 wurde bestimmt, dass in Landwirtschaftssachen ein Landwirtschaftssenat des Oberlandesgerichts als Beschwerdeinstanz zu entscheiden habe¹⁹⁾. Örtlich war das neue Oberlandesgericht zuständig für die Landgerichtsbezirke Freiburg, Konstanz und Waldshut sowie Offenburg mit seinen Baden-Badener auswärtigen Kammern, an deren Stelle ab Oktober 1950 das nunmehr eröffnete Landgericht Baden-Baden treten sollte. Die Besetzung der Richterstellen des Oberlandesgerichts in Freiburg hatte sich die französische Direction Régionale de Justice ausdrücklich vorbehalten. Eingepplant waren für den vorläufigen Personaletat zwei Stellen für Senatspräsidenten und acht Stellen für Oberlandesgerichtsräte. Weisungsgemäß wurde zuerst Richter Dr. Woessner durch die deutsche Justizverwaltung zum Senatspräsidenten ernannt²⁰⁾. Er wurde mit der vorläufigen Führung des Gerichts beauftragt, ausdrücklich ohne gehaltliche Besserstellung. Über die endgültige Besetzung der Stelle des Chefpräsidenten wollten die Franzosen später befinden. Anfang April 1948 ist sie dem zwischenzeitlich zum Ministerialdirektor im badischen Justizministerium aufgerückten Dr. Zürcher übertragen worden. Zum Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht war bereits in der Gründungsphase der Universitätsprofessor Prof. Dr. Bader berufen und zum Generalstaatsanwalt ernannt worden²¹⁾. Den ihm unterstellten Strafverfolgern waren seitens der Militärregierung umfassende, täglich zu erfüllende Berichtspflichten hinsichtlich aller wichtigen Vorfälle auferlegt, jedweden Ermittlungsvorgang konnte die Besatzungsmacht durch eine sogenannte *Evokation* an sich ziehen, selbst weiterverfolgen oder mit Weisungen versehen zurückgeben²²⁾.

Untergebracht waren das Oberlandesgericht und die zugehörige Staatsanwaltschaft in einigen freigemachten Räumen des Justizgebäudes am Freiburger Holzmarktplatz. Da angesichts des allgemeinen Mangels die notwendigen Mobiliarstücke kaum zu beschaffen waren, hielt man Nachfrage bei den Gerichten der Umgebung. Da überließ ein ländliches Amtsgericht eine Bürozimmereinrichtung nebst zwei Rollschränken, ein anderes schickte ein Büchergestell und zwei Schreibmaschinentische.

¹⁷⁾ Erlass des Bad. JM vom 12. 7. 1948 – 324 –, OLG Karlsruhe, Generalakte 3204 – OrFr –.

¹⁸⁾ §§ 2, 3 5 Landesgesetz über die vorläufige Regelung des Dienststrafrechts, GVBl 1948, S. 153.

¹⁹⁾ § 31 VO v. 11. 12. 1948, GVBl 1948, S. 217.

²⁰⁾ Dr. *Albert Woessner* (geb. 1891), Amtsgerichtsrat in Meßkirch, Landgerichtsrat, dann Oberlandesgerichtsrat in Karlsruhe, danach in Nürnberg. Einzelheiten zur Stellenbesetzung des BadOLG Freiburg in StAF C 5/1.

²¹⁾ Dr. *Karl Siegfried Bader* (1905–1998), 1933 aus politischen Gründen als Gerichtsassessor aus dem Justizdienst entlassen, Rechtsanwalt in Freiburg, 1942 Dozent für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Freiburg, 1945 a. o. Professor, Oberstaatsanwalt und Leiter der Staatsanwaltschaft Freiburg. Vgl. Karl Siegfried Bader in: Paul-Ludwig Weinacht, *Gelb-rot-gelbe Regierungsjahre* (1988) S. 68; Claudio Soliva, *SchwJZ* 1998, S. 477; Ulrich Weber, *JZ* 1999, S. 566; Gerhard Dilcher, *JZ* 1999, S. 567; Reiner Haehling von Lanzenauer, *ZGO* 2000, S. 369.

²²⁾ Art. 4 der VO Nr. 173 über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Besatzungsgerichten und den deutschen Gerichten und über die Regelung der Kontrolle der deutschen Rechtspflege, *JO* 1948, S. 1684; StAF D 75/1/2; Gabriele Hornhardt, *ZRG Germ. Abt.* 106 (1989) S. 248.

Das badische Justizministerium konnte eine Aktentasche entbehren²³). Kennzeichnend für die Situation jener frühen Besatzungsjahre ist eine Anordnung vom Frühjahr 1946, wonach Richter und Staatsanwälte sich bei den Besatzungsbehörden Ausweise beschaffen mussten, „... die sie berechtigen, auch während der Sperrstunden außerhalb ihrer Behausung ihren Amtspflichten nachzugehen ...“²⁴). Seit Beginn der Besetzung bis gegen Ende des Jahres 1946 durften nämlich Deutsche während der Sperrzeit, die vor allem nachts galt, öffentliche Straßen und Plätze nicht betreten.

Statistische Übersichten zur Geschäftsbelastung überliefern die Generalakten des Freiburger Oberlandesgerichts nur bruchstückhaft. Immerhin lässt sich feststellen, dass gleich zu Beginn im Zeitraum von 1. bis 25. April 1946 in Zivilsachen 28 Berufungen und sechs Beschwerden anhängig wurden. Im gesamten Jahr 1949 sind sodann in Zivilsachen 268 Berufungen (1950: 343) und 360 Beschwerden (1950: 352) eingelegt worden. In Strafsachen kam es im Jahr 1949 zu 73 Revisionen (1950: 13) und 71 Beschwerden (1950: 104). Die letzte Statistik des Gerichts nennt für das Jahr 1952 dann 387 Berufungen und 304 Beschwerden in Zivilsachen, in Strafsachen wurden in diesem Berichtsjahr 115 Revisionen sowie 39 Rechtsbeschwerden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz neu anhängig, in Wiedergutmachungs- und Restitutionssachen wurden 1952 56 Rechtsmittel verschiedener Art eingelegt²⁵). Als Verfahrensgegenstand nahmen im Gefolge von Wirren der Kriegs- und Nachkriegsjahre eherechtliche Probleme breiten Raum ein. Beispielsweise stellte der Senat die Wirksamkeit einer im Mai 1945 zwischen einem Wehrmattsangehörigen und einer Norwegerin vor einem deutschen Gerichtsoffizier geschlossenen Ehe fest, weshalb die 1946 in Baden geschlossene zweite Ehe des Soldaten als Doppel-ehe nichtig war²⁶). Ein tragischer Sachverhalt war zu klären, als es um die Feststellung des Todeszeitpunktes von drei Familienmitgliedern ging, die bei Bombenabwürfen an verschiedenen Stellen des Hauskellers zu Tode gekommen waren²⁷). Erheblichen Sachschaden hatte im Kriegswinter 1944/45 ein Tieffliegerangriff auf eine Fabrik verursacht, weshalb der Pächter Herabsetzung des Pachtzinses begehrte²⁸). Grundsätzliche Bedeutung kam zwei Urteilen zu, wo es um die Auswirkungen der Währungsumstellung bei alten Kaufverträgen ging²⁹). Eine weitere Entscheidung zur Währungsreform betraf die Umstellung einer der Ehefrau zustehenden Darlehenshypothek, die zur Sicherung von eingebrachtem Gut auf dem Grundstück des Ehemanns bestellt worden war³⁰). Ein grundlegendes Urteil zum Urheberrecht befasste sich mit der Schutzwürdigkeit von Untertiteln einer Tages-

²³) Wilhelm Güde in: Finanzministerium Baden-Württemberg (Hg.), Neues Justizgebäude in Freiburg Salzstraße 28 (1986) S. 59.

²⁴) Erlass des Chefs der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone vom 11. 3. 1946 – 476 –, Abdruck in: BadOLG Freiburg, Sammelakte E 47. Zu den Sperrzeiten vgl. *Décision* Nr. 17 du Général Commandant en Chef v. 21. 12. 1946 über die Aufhebung des Ausgehverbots in der gesamten franz. Zone ab der Nacht v. 24./25. 12. 1946, JO 1946, S. 516.

²⁵) StAF 5/1 – 5204 und BadOLG Freiburg, Generalakten E 144 (Auszüge).

²⁶) Urteil v. 14. 10. 1948 – Ss 36/48 –, NJW 1949, S. 185.

²⁷) Beschluss v. 3. 12. 1946 – W 31/46 –, DRZ 1947, S. 161.

²⁸) Urteil v. 29. 12. 1948 – 1 U 146/46 –, DRZ 1949, S. 418.

²⁹) Urteil v. 14. 7. 1949 – (R) 2 U 4/49 –, SJZ 1949, Sp. 643; Urteil v. 26. 10. 1950 – (R) 2 U 11/49 –, JZ 1951, S. 49.

³⁰) Beschluss v. 22. 1. 1951 – 2 W 114/50 –, NJW 1952, S. 510.

zeitung³¹). Individuelle Abklärung von Kriegsfolgen geschah in zahlreichen Fällen von Verschollenheit³²). Zeittypische Probleme waren hinsichtlich der Rechtsstellung heimatloser Personen – sogenannter *Displaced Persons* – und der Staatsangehörigkeit von deren Kindern zu lösen³³), ebenso in einem Rechtsstreit um Herausgabe und Verwendungsersatz für einen von der Besatzungsmacht requirierten Pkw, der später freigegeben und an andere deutsche Halter veräußert worden war³⁴). Einblick in die Natur der Strafverfahren jener Jahre eröffnete ein Referat des Generalstaatsanwalts Bader vom Sommer 1947³⁵). Anschaulich zeigte er die Erscheinungsformen der Nachkriegskriminalität auf, geprägt von brutalen Mordfällen, Bandenraub sowie Einbruchdiebstählen in Fabriken, Lager und Bauernhäuser zwecks Beschaffung rationierter Güter. In besorgniserregender Weise ufernten daneben Fahrraddiebstähle und mannigfache Spielarten des Schwarzhandels aus.

Entzogen wurde der Jurisdiktionsgewalt des Oberlandesgerichts das Strafverfahren gegen einen der Mörder des früheren Reichsfinanzministers Matthias Erzberger. Der war am 26. August 1921 auf einem Spaziergang bei Bad Griesbach im Schwarzwald von zwei rechtsextremistischen ehemaligen Offizieren erschossen, sein Begleiter, der Reichstagsabgeordnete Carl Diez, durch einen Pistolenschuss schwer verletzt worden. Nach Kriegsende konnte einer der beiden Attentäter, Heinrich Tillesen, gefasst und wegen Mordes angeklagt werden. Im November 1946 fand die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Offenburg statt. Nach Ende der Beweisaufnahme beantragte Generalstaatsanwalt Bader, der die Sitzungsvertretung übernommen hatte, die Verhängung von Todesstrafe. Das Landgericht stellte jedoch das Verfahren ein unter Berufung auf eine im Jahre 1933 erlassene Notverordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit³⁶). Es kam zum Eklat. Zahlreiche deutsche Juristen bezogen Stellung gegen die unverständliche Entscheidung. Die Militärregierung protestierte und kündigte die Amtsenthebung des Kammervorsitzenden an. Hierin sah Dr. Zürcher, der das Urteil durchaus missbilligte, einen Eingriff in die unabhängige Rechtspflege und bot seinen Rücktritt an³⁷). Obwohl die deutsche Anklagebehörde unmittelbar nach der Urteilsverkündung Revision eingelegt hatte, zog das französische Tribunal Général in Rastatt kraft seines unbegrenzten Interventionsrechts das Verfahren sofort an sich, so dass das für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Oberlandesgericht Freiburg ausgehebelt war. Das oberste Besatzungsgericht hob den Offenburger Spruch auf mit dem Hinweis, die zugrunde gelegte Verordnung sei nichtiges NS-Recht³⁸). Zugleich haben die Franzosen das Verfahren zurückverwiesen an das Landgericht Konstanz zwecks neuerlicher Verhandlung. Tillesen ist dort im Februar 1947 wegen

³¹) Urteil v. 5. 10. 1950 – I U 74/50 –, JZ 1951, S. 514.

³²) Beschluss v. 13. 3. 1951 – 2 W 115/50 –, NJW 1951, S. 661.

³³) Beschluss v. 4. 12. 1951 – 2 W 83/51 –, JZ 1952, S. 481.

³⁴) Urteil v. 26. 3. 1953 – 1 U 168/51 –, JZ 1953, S. 404.

³⁵) Militärregierung des franz. Besatzungsgebiets in Deutschland – Generaljustizdirektion – (Hg.), Der Konstanzer Juristentag, Ansprachen, Vorträge, Diskussionsreden (Tübingen 1947) S. 163.

³⁶) VO des Reichspräsidenten v. 21. 3. 1933, RGBI I, S. 134.

³⁷) Demissionsgesuch in StAF C 5/1 – 749; vgl. dazu Schr. Dr. Zürchers v. 11. 1. 1947 an MinDir. Dr. Gebhard Müller in Tübingen, HStS Q 1/35 – 707.

³⁸) Zu Gründung und Befugnissen dieses Gerichts vgl. JO 1946, S. 134; DRZ 1946, S. 301; 1949, S. 446; SJZ 1946, S. 19; 1948, S. 162.

Verbrechens gegen die Menschlichkeit, begangen durch den Mord an Erzberger und den Mordversuch zum Nachteil von Diez, zu einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren verurteilt worden³⁹).

Die Bewältigung der oberlandesgerichtlichen Verfahren wurde erschwert durch ungewöhnlich häufigen Richterwechsel, der mit Gründung der Bundesrepublik im Jahre 1949 einsetzte. Von nun an zogen immer wieder Räte hinaus in die entstehenden oberen Bundesbehörden, bald auch in die neu errichteten Bundesgerichte. Obendrein hatte der Landtag dem Oberlandesgericht zusätzliche Funktionen überbürdet. Im Zuge innenpolitischer Konsolidierung war im Jahre 1947 das *Land Baden* gegründet worden, beschränkt auf den südlichen Teil des ehemaligen Staatsgebietes. Die badische Verfassung sah nunmehr in Art. 109 Abs. 2 die Schaffung eines Staatsgerichtshofes vor, der im wesentlichen über Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, etwaige Verbote politischer Zusammenschlüsse und Kompetenzstreitigkeiten befinden sollte⁴⁰). Für diesen Staatsgerichtshof wurde gesetzlich festgelegt, dass die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts zugleich als die des Hofes zu dienen habe. In der Praxis hatte man somit den Sitz dieses Staatsgerichtshofes im Dienstzimmer Nr. 417 des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Zürcher, der jetzt zusätzlich zum Vorsitzenden des Hofes gewählt worden war, und im benachbarten Dienstzimmer Nr. 420 seines Geschäftsstellenbeamten zu suchen. Gesonderter Personal- oder Raumaufwand fiel dabei nicht an – ein treffliches Exempel alemannischer Sparsamkeit. Besetzt war der Staatsgerichtshof bei Anbeginn neben Dr. Zürcher mit zwei Oberlandesgerichtsräten, einem Landgerichtsdirektor und einem Verwaltungsgerichtsdirektor. Zu deren Vertretung standen der Präsident des Badischen Verwaltunggerichtshofs Freiburg und ein weiterer Landgerichtsdirektor bereit. In der Folgezeit musste der Landtag mehrfach neue Mitglieder für den Hof nachwählen. All diesen Richtern wurde neben ihrer angestammten Tätigkeit erhebliche Mehrarbeit abverlangt, musste doch der Staatsgerichtshof während des recht begrenzten Zeitraums seines Bestehens 19 verfassungsrechtliche Verfahren erledigen, beispielsweise zu Fragen der Abgrenzung von Besatzungsrecht und Landesrecht, zum Enteignungsgesetz, zum Schulrecht, zum Gleichheitsgrundsatz und zum Selbstverwaltungsrecht⁴¹).

Doch die südbadische Eigenstaatlichkeit sollte nicht von langer Dauer sein. Bereits Ende der vierziger Jahre zeichneten sich frühe Bestrebungen ab für eine Neugliederung im deutschen Südwesten. Sie liefen hinaus auf die Alternative: Wiederherstellung der früheren Länder Baden und Württemberg oder aber Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Südweststaat. Im Dezember 1951 kam es zur Volksabstimmung. Durch einen umstrittenen Auszählungsmodus, der späterhin das Bundesverfassungs-

³⁹) Zum Erzbergerprozess: Strafakten in StAF 179/4; Gnadengesuch in HStS Q 1/22–1163; Cord Gebhardt, Der Fall des Erzberger-Mörders Heinrich Tillessen (1995), dort auf S. 66, 141 Einzelheiten zur ursprünglich abgelehnten Verfahrenseröffnung und dem aufhebenden Beschluss des BadOLG Freiburg; Reiner Haehling von Lanzenauer, Veröfftl. des Hist. Vereins für Mittelbaden / Die Ortenau (1996) S. 435.

⁴⁰) Landesgesetz vom 7.9.1948, GVBl S. 154 i. V. m. Geschäftsordnung v. 22.7.1950, GVBl S. 204. Der ebenfalls vorgesehene Hohe Staatsgerichtshof, der über Verstöße des Staatspräsidenten oder sonstiger Regierungsmitglieder befinden sollte, hat keine praktische Bedeutung erlangt.

⁴¹) Karl-Heinz Knauber, ZGO 1984, S. 359.

gericht beschäftigen und eine weitere Abstimmung nötig machen sollte, fielen die Würfel zugunsten eines Gesamtstaates. Als nächster Schritt wurde im März 1952 eine Verfassunggebende Landesversammlung für das neue Bundesland Baden-Württemberg gewählt, im Mai 1952 die Landtage und Regierungen der alten Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern aufgehoben⁴²⁾. Zwangsläufig stand damit auch der Justiz eine Umstrukturierung ins Haus. Hierbei musste die Situation des Karlsruher Nebensitzes geklärt werden. Damals im Jahre 1949 hatten landespolitische Erwägungen die frühere Stuttgarter Regierung veranlasst, dem Vizepräsidenten Martens mit Bezug auf den bloßen Nebensitz Karlsruhe den Titel eines Oberlandesgerichtspräsidenten zu verleihen⁴³⁾, Ende 1951 gar per Gesetz dem Nebensitz die äußerliche Bezeichnung *Oberlandesgericht* beizulegen, obgleich der Nebenstellenstatus gerichtsverfassungsmäßig noch über das Jahr 1952 hinaus unverändert beibehalten werden sollte⁴⁴⁾. Zweck solcher Namengebung war es, die Karlsruher Wähler über den erlittenen Zentralitätsverlust hinwegzuträsten. Diese offenbare Übergangslösung ermutigte nun die Freiburger, während der Beratungen über die Landesverfassung eines der beiden im neuen Bundesland Baden-Württemberg vorgesehenen Oberlandesgerichte für ihre Stadt einzufordern. Chefpräsident Dr. Zürcher und die Badische Rechtsanwaltskammer in Freiburg legten Denkschriften vor, unterstützt vom Dekan der Juristischen Fakultät. Man hob ab auf die günstige justizgeographische Lage der Breisgaustadt, auf die Verflochtenheit zwischen Universität und Rechtspflege, auf das anerkannte Wirken des 1946 errichteten Freiburger Obergerichts⁴⁵⁾.

Die Entscheidung fiel jedoch zugunsten von Karlsruhe. Das Gesetz über die Oberlandesgerichte vom 27. April 1953⁴⁶⁾ beseitigte die Nachkriegsgebilde in den Besatzungszonen und stellte mit Wirkung vom 1. Juli 1953 den früheren Gerichtsaufbau wieder her. Im württembergischen Landesteil wurde das nach Kriegsende entstandene Oberlandesgericht Tübingen aufgehoben und dem Oberlandesgericht Stuttgart angegliedert. Im badischen Landesteil hat man den Nebensitz Karlsruhe vom Stuttgarter Bezirk wieder abgetrennt und Karlsruhe erneut zu einem selbständigen Oberlandesgericht erhoben, dem der Bezirk des aufgehobenen Oberlandesgerichts Freiburg angeschlossen wurde. Der Freiburger Chefpräsident Dr. Zürcher sah sich trotz Protest und Widerspruch recht schnöde in den Wartestand versetzt, fünf Jahre später pensioniert⁴⁷⁾. Ein beachtlicher Ausgleich wurde indes der Stadt Freiburg zugebilligt – hier hat man an Stelle des aufgehobenen Gerichts zwei Zivilsenate des

⁴²⁾ Einzelheiten bei Hug (o. Anm. 9) S. 390.

⁴³⁾ Schreiben Justizminister Dr. Josef Beyerle v. 16. 3. 1949 an den Ministerpräsidenten Dr. Reinhold Maier in Stuttgart: „... Zur Verstärkung der Stellung von Herrn Martens und seiner Autorität, insbesondere auch im Blick auf Süd-Baden, erscheint es erwünscht, dass er sich nicht als ‚Oberlandesgerichts-Vizepräsident‘ zu bezeichnen braucht, sondern die Amtsbezeichnung ‚Oberlandesgerichtspräsident‘ zu führen befugt wird. Vorwiegend aus politischen Gründen möchte ich daher die Verleihung dieser Amtsbezeichnung an Herrn Martens befürworten ...“ (JM BW, Personalakte Nr. 1214, Beiheft 120a – 34/Wilhelm Martens).

⁴⁴⁾ Ges. v. 19. 12. 1951, Württ.-bad. RegBl S. 113.

⁴⁵⁾ Stuttgarter Zeitung v. 11. 2. 1953; Das Volk v. 7. 3. 1953.

⁴⁶⁾ GesBlBW S. 31; NJW 1953, S. 1822.

⁴⁷⁾ Knauber (o. Anm. 6) S. 325.

Karlsruher Oberlandesgerichts eingerichtet. Diese beiden Senate sollten zuständig sein für Verfahren aus dem südbadischen Raum⁴⁸). Zunächst waren die Richter der Senate im Justizgebäude am Holzmarktplatz untergebracht. Nach mehrfachem Domizilwechsel residieren sie nunmehr in der nach Kriegszerstörung wieder aufgebauten ehemaligen Niederlassung des Deutschen Ritterordens im Hause Salzstraße 28⁴⁹). Heute arbeiten wegen der stark angewachsenen Geschäftsbelastung sieben Spruchkörper in Freiburg. So vermögen diese Außensenate, wenngleich dem Mittelpunkt Karlsruhe zugeordnet, zu einem Stück die Tradition des einstigen Freiburger Oberlandesgerichts fortzuführen.

Baden-Baden

Reiner Haehling von Lanzenauer

⁴⁸) Anordnung des Justizministeriums BW v. 19. 6. 1953, Die Justiz S. 149, vgl. dazu BadOLG Freiburg, Generalakte 220.

⁴⁹) Güde (o. Anm. 23) S. 61.